

UFA GmbH · Dianastraße 21 · 14482 Potsdam

Landtag Nordrhein-Westfalen
z.H. des Vorsitzenden des
Ausschusses für Kultur und Medien
Herrn Abgeordneten Karl Schultheis
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1682

A12

5. Mai 2014

Stellungnahme im Vorfeld der Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Kultur und Medien am 08. Mai 2014 zum Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Vorfeld der Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Kultur und Medien zum Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen am 08. Mai möchten wir gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme wahrnehmen.

Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme mit Argumenten zur Änderung der bestehenden Definition des unabhängigen Produzenten in § 3 Abs. 2 Nr. 3 LMG mit der Bitte, diese im Vorfeld der Anhörung an die Angeordneten des Ausschusses weiter zu leiten.

UFA GmbH

Dianastraße 21
14482 Potsdam

T +49 331 70 60-0
F +49 331 70 60-149
info@ufa.de
www.ufa.de

Sitz der Gesellschaft: Potsdam
Handelsregister:
Amtsgericht Potsdam
HRB 25883 P
USt-IdNr.: DE 811140176

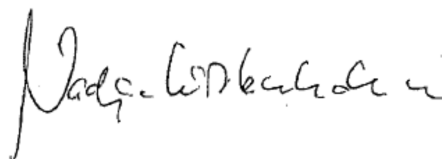
Geschäftsführung:
Wolf Bauer (Vorsitzender)
Martin Licher

Deutsche Bank AG, Berlin
BLZ: 100 700 00
Konto-Nr. 160 20 36 00
BIC: DEUTDE33XXX
IBAN: DE 86 1007 0000 0160 2036 00

A FREMANTLEMEDIA COMPANY

Bei Rückfragen hierzu stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Nadja Lichtenhahn
Head of Legal & Business Affairs, Regulatory Affairs

Stellungnahme der UFA GmbH

zum Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und des Telemedienzuständigkeitsgesetzes – 14.
Rundfunkänderungsgesetz

Argumente für eine Änderung der Definition des unabhängigen Produzenten in § 3 Abs. 2 Nr. 3 LMG

A. Vorbemerkung

Die UFA GmbH (UFA) bedankt sich für die Möglichkeit, im Vorfeld der Anhörung im Landtag am 8. Mai eine Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG) abgeben zu können. Im Zusammenhang mit der Novellierung des LMG setzt sich die UFA für eine Änderung der bestehenden **Definition des unabhängigen Produzenten in § 3 Abs. 2 Nr. 3 LMG** ein.

Für die UFA ist NRW, insbesondere Köln, ein besonders wichtiger Medienstandort. Die UFA ist eine der ältesten deutschen Unterhaltungsmarken. Unter dem Dach der UFA GmbH agieren die Produktionsunits UFA FICTION, UFA SERIAL DRAMA, UFA SHOW & FACTUAL. Das UFA LAB ist die digitale Produktionsunit und der Innovationsbereich der UFA-Gruppe. Die UFA Show & Factual (ehemals Grundy Light Entertainment) hat seit vielen Jahren ihren Sitz in Köln. Beliebte und erfolgreiche Sendungen wie „**Deutschland sucht den Superstar**“, „**Das Supertalent**“, „**X-Faktor**“ und das „**Familienduell**“ werden von der UFA Show produziert, mit rund **370 Mitarbeitern** insgesamt. Zudem produziert eine weitere Tochterfirma der UFA, die UFA Serial Drama (ehemals Grundy UFA) bereits seit 20 Jahren erfolgreich in Köln. Hier wird die Daily Soap „**Unter Uns**“ für RTL und seit **1995** „**Verbotene Liebe**“ für die ARD und seit 2006 eine weitere erfolgreiche Daily Soap „**Alles was zählt**“ für RTL produziert. Diese Produktionen bieten somit seit vielen Jahren ca. **450 Arbeitsplätze**. Auch hat das **UFA LAB** als Online-Produktionseinheit der UFA seit Mitte 2013 in Köln einen neuen Standort eröffnet, um als Innovativ-Werkstatt der UFA Gruppe neue Projekte und Geschäftsmodelle unter anderem für YouTube /Google zu entwickeln. Hier arbeiten junge Kreative und Freelancer in einem „Kreativ-Labor“ insbesondere daran, junge Talente auf YouTube zu entdecken und zu fördern, um neue Reichweiten im immer wichtiger werdenden Internet-Fernsehen erzielen zu können. Ferner produziert die **UFA Fiction** regelmäßig in NRW; der erfolgreiche Kino-Blockbuster „**Der Medicus**“ wurde in NRW gedreht.

B. Zusammenfassung

- NRW ist unseres Wissens das einzige Bundesland, das eine Definition des **unabhängigen Produzenten** ins Landesmediengesetz aufgenommen hat. Die Definition in **§ 3 Abs. 2 Nr. 3 LMG** ist aus unserer Sicht im Ergebnis nicht sachgerecht. Sie hat zur Konsequenz, dass Produzenten in NRW als „abhängig“ eingestuft werden, obwohl sie dies nach wertender Betrachtung nicht sind.

- Dies hat eine Schwächung des Medienstandorts NRW und Nachteile für die Produktionswirtschaft in NRW zur Folge. Die in NRW ansässigen oder produzierenden und als „abhängig“ geltenden Produzenten werden hierdurch auch im Verhältnis zu ihren Wettbewerbern außerhalb NRWs benachteiligt. In gleicher Weise drohen Nachteile zu Lasten der Auftrag gebenden Sender.
- Abgesehen vom konkreten Regulierungskontext in § 3 Abs. 2 Nr. 3 LMG besteht das Risiko, dass weitere Bestimmungen / Maßnahmen zulasten der als „abhängig“ definierten Produzenten eingeführt werden könnten.
- Als Konsequenz könnten viele Arbeitsplätze in NRW und umfangreiche Produktionsvolumen in NRW gefährdet sein, insbesondere, wenn **bei der Auftragsvergabe die als „abhängig“ geltenden Produzenten nur noch in einem geringeren Umfang berücksichtigt werden könnten.**
- Die Definition sollte daher gestrichen, geändert oder um weitere Kriterien ergänzt werden.

C. Im Einzelnen:

I. Definition im LMG scheint nicht sachgerecht

Die derzeitige Definition des unabhängigen Produzenten ist jedoch insbesondere aus folgenden Gründen nicht sachgerecht:

1. Das LMG definiert die Unabhängigkeit des Produzenten „absolut“ und nicht zum jeweiligen Sender „relativ“.
2. Der Verweis auf § 28 RfStV ist nicht zielführend.
3. Die Kriterien für die Bestimmung der Unabhängigkeit sind nicht ausreichend.

1. Das LMG definiert Unabhängigkeit „absolut“ und nicht im Verhältnis zum jeweiligen Sender („relativ“)

Das LMG definiert die Unabhängigkeit **allein an dem Kriterium der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung** und somit am Eigentum an der Produktionsgesellschaft. Nach der konkreten Definition ist eine Abhängigkeit bereits dann gegeben, wenn ein Fernsehsender X am Eigentum des Produzenten Y mit mehr als 25 % beteiligt ist. Nach der o.g. Definition gilt aber zudem Produzent Y nicht nur im Verhältnis zu Fernsehsender X als ein abhängiger Produzent (dies wäre „relative“ Abhängigkeit), sondern auch gegenüber allen anderen Fernsehsendern, mit denen weder dieser Produzent, noch der Fernsehsender X in irgendeiner Weise gesellschaftsrechtlich verbunden/beteiligt ist („absolute“ Definition). Die absolute Definition hat zur Folge, dass bspw. Produzenten als „abhängig“ im jährlichen Produzentenbericht des WDR gelistet werden, obwohl **diese mit dem WDR in keiner Weise gesellschaftlich verbunden/beteiligt sind.** Dieser absolute Ansatz ist zudem nirgendwo verbrieft und insbesondere wird er vom Gesetzgeber nicht vorgegeben. Er ist bspw. auch **viel weitgehender**, als die AVMD-RL es fordert, die sich mit dem Thema der Definition befasst hat. Das Kriterium Eigentum an der Produktionsgesellschaft wird im Erwägungsgrund 71 der AVMD-RL durchaus genannt, hiermit ist aber nach zutreffender Ansicht eine „relative“ Abhängigkeit gemeint. Die „absolute“ Definition ist also insbesondere vom EU Gesetzgeber nicht intendiert gewesen.

2. Verweis auf § 28 RfStV ist nicht sachgerecht

Zudem ist der in der Definition enthaltene **Verweis auf § 28 RfStV** (verbundene Unternehmen, § 15 AktG) an dieser Stelle **nicht sachgerecht**, denn hierdurch sind bereits mittelbare Beteiligungsverhältnisse zwischen Produzent und Sender (z.B. bloße Schwesternbeziehungen in Firmengeflechten) ausreichend, um eine Abhängigkeit des betreffenden Produzenten zu bejahen. Dies führt zu unrichtigen Ergebnissen. Beispielsweise ist ein Produzent, der nur für einen einzigen Auftraggeber/Sender produziert, in viel stärkerem Maße von diesem Sender wirtschaftlich abhängig, als ein Produzent es ist, an dem ein Sender (vereinzelte) Gesellschaftsanteile hält. Noch deutlicher wird die Schieflage, wenn ein Produzent (mit einer Vielzahl von Auftraggebern) - bspw. in einem Medienkonzern - lediglich durch Schwestergesellschaften gesellschaftsrechtlich mit einem

Fernsehsender verbunden ist (mittelbare Beteiligungsverhältnisse). Solch ein Produzent ist weder wirtschaftlich abhängig noch in der Führung seiner Geschäfte in irgendeiner Weise gebunden; dennoch gilt er entsprechend der Definition im LMG als „abhängig“. Dass ein Produzent, der nur mittelbar mit einem Fernsehsender verbunden ist (z.B. durch eine gemeinsame Mutter), zu Unrecht nach der Definition des LMG als „abhängig“ qualifiziert würde, wird durch **folgendes Beispiel** deutlich: als „**abhängig**“ qualifiziert würde der betreffende Produzent, obwohl

- der betreffende Sender **keinerlei Einfluss auf die unternehmerischen Entscheidungen** des Produzenten nehmen kann;
- der Produzent **uneingeschränkt dem Wettbewerb des Marktes ausgesetzt** ist, insb. **keinerlei Bevorzugung bei einer Auftragsvergabe** stattfindet durch die Geschäftsführung des Gesellschafters bzw. der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft des Gesellschafters=Schwestergesellschaft des Produzenten;
- der Produzent im Zweifel **für eine Vielzahl von Sendern produziert, in seinem Auftragsportfolio daher unabhängig (!) von einzelnen Auftraggebern agieren kann** und gerade auch deswegen im Zweifel eine starke - die Unabhängigkeit belegende - Verhandlungsposition gegenüber seinen Auftraggebern inkl. gegenüber einem Sender aus dem eigenen Konzern hat;
- und bspw. seitens des Produzenten insb. **keine Pflicht besteht, neue Ideen/Konzepte vorrangig beim Schwesterkonzern anzubieten.**

Ein Produzent, der so agiert und mit anderen Produktionsunternehmen am Markt um neue Aufträge bei einem Sender konkurriert, ist ohne Zweifel (von diesem und erst recht von allen anderen Sendern, zu denen er in keinerlei Beziehung steht) **unabhängig**. Die falsche Einordnung als „abhängig“ kann sogar dazu führen, dass eine – **faktisch sonst gar nicht bestehende - Anhängigkeit erst hergestellt wird**, weil in einem Medienkonzern eingegliederte – unabhängig agierende - Produzenten mittel- oder langfristig aus beschriebenen Gründen mit Nachteilen zu rechnen haben, im Vergleich zu ihren Mitbewerbern am Markt. Die Definition bewirkt damit im Zweifel genau das Gegenteil des Gewollten.

Der Verweis auf § 28 RfStV erscheint auch deshalb nicht richtig, weil § 28 RfStV einen anderen Regulierungskontext hat. Es geht dort darum, die Meinungs- und Programmvielfalt zu fördern, um eine vorherrschende Meinungsmacht zu verhindern. Im grundrechtsrelevanten Bereich der Zurechnung von Programmverantwortung erscheint es nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber jegliche Form von Beteiligung nach § 15 AktG genügen lässt, dies kann jedoch nicht auf das gänzlich anders gelagerte Verhältnis Programmverantwortlicher (Sender) und Programmmittelher (Produzent) übertragen werden. Der Produzent als Zulieferer von Programmen ist selbst eben kein Programmverantwortlicher und somit gar nicht in der Lage, gemeinsam mit dem Fernsehsender eine vorherrschende Meinungsmacht zu bilden.

Der Verweis auf § 28 RfStV und damit die bloß mittelbare Konzernverflechtung für eine Bejahung der Abhängigkeit eines Produzenten ist **zudem weitgehender als die AVMD- RL**, die eine solche mittelbare Konzernverflechtung nicht in die Bewertung der Abhängigkeit mit einfließen lässt.

3. Die Kriterien für die Bestimmung der Unabhängigkeit sind nicht ausreichend

Die Definition im LMG stellt ausschließlich auf ein einziges Kriterium ab, um eine Abhängigkeit des Produzenten zu einem Fernsehsender festzustellen. Die AVMD- RL sieht aber darüber **hinaus noch weitere Kriterien zur Bewertung der Abhängigkeit vor** bzw. gibt diese beispielhaft an die Hand, die im LMG gar nicht berücksichtigt werden, nämlich insbesondere

- **Umfang der an demselben Fernsehveranstalter gelieferten Sendungen und**
- **das Eigentum an sekundären Rechten.**

Anhand dieser weiteren bzw. **auch anderer denkbarer Kriterien (wie z.B. die Unabhängigkeit in der Geschäftsführung)** ist eine Bewertung sehr viel sachgerechter, nach deren Berücksichtigung eine Abhängigkeit ggf. gar nicht besteht.

II. Folgen dieser nicht sachgerechten Definition im LMG

1. Der gesetzgeberische Zweck der Definition wird nicht erfüllt

Die einschlägigen Regelungen im LMG dienen v.a. der Vielfaltförderung. Die Definition des „unabhängigen Produzenten“ spielt im LMG selbst ersichtlich nur bei der Vergabe von Übertragungskapazitäten **in § 14 Abs. 3 Nr. 4 LMG** eine Rolle. Hiernach werden Fernsehveranstalter bei der Vergabe von terrestrischen Sendefrequenzen bevorzugt, wenn sie einen vergleichsweise hohen Anteil von Sendungen im Programm haben, die von „unabhängigen“ Produzenten zugeliefert worden sind. Bei Zugrundelegung der jetzt enthaltenen Definition kann der gesetzgeberischen Intention unseres Erachtens aber gar nicht entsprochen werden, da hiernach **Produzenten als „abhängig“ im Verhältnis zu Fernsehsendern bewertet werden, obwohl sie dies faktisch gar nicht sind**. Die oben skizzierten Beispiele machen dies deutlich.

Dies trifft Produzenten - und die betreffenden Fernsehsender gleichermaßen - da sie unrichtigerweise Ziel von regulatorischen Eingriffen werden, obwohl sie bei genauerer Betrachtung gar nicht adressiert werden sollen.

Zudem würde nach unserer Auffassung mit solch einer Definition beispielsweise **auch die Zielsetzung des Produzentenberichtes des WDR** verfehlt. Es würden Produzenten als „abhängig“ erfasst, die es tatsächlich gar nicht sind. Neben den vorskizzierten Folgen bedeutet dies im Zweifel einen deutlichen Eingriff in die programmliche Freiheit des WDR, weil er sich bei der Auftragsvergabe an diesem Kriterium nicht unmaßgeblich zu orientiert hat.

Bedenken gegen die gewählte Definition werden auch deutlich vor dem Hintergrund der AVMD-RL. Nach Erwägungsgrund Nr. 68 sollen unabhängige (europäische) Produktionen **gefördert** werden. Nach der derzeitigen Definition im LMG werden aber im Ergebnis genau diese Produzenten in NRW **benachteiligt**, soweit sie zu Unrecht als „abhängig“ qualifiziert werden.

Hinzu kommt, dass man durch die gewählte Definition der Produktionswirtschaft den Anreiz nimmt, dass andere Medienunternehmen in sie investieren, weil hierdurch das betreffende Produktionsunternehmen Gefahr läuft, zu einem „abhängigen Produzenten“ und – allein deshalb – nicht beauftragt zu werden. In gleichem Maße riskiert das betreffende, sich an einem Produzenten beteiligende Medienunternehmen, welches über einen ggf. vertikal integrierten Sender verfügt, aber auch alle anderen Sender (die in keiner Weise mit dem betreffenden Produzenten verflochten sind (Folge des absoluten Ansatzes!) mit Auftragsvergabe an den betreffenden – zu Unrecht als abhängig qualifizierten Produzenten- Nachteile zu erleiden, weil damit der Anteil abhängiger Produktionen erhöht würde, was u.a. bei der Frequenzuteilung von Nachteil sein kann.

Dieses Ergebnis kann nicht gewollt sein und es macht deutlich, dass **das Kriterium der „Unabhängigkeit“ im konkreten Regulierungskontext differenziert betrachtet werden muss**.

Für den hier konkret gegebenen Regulierungsrahmen des LMG muss es unseres Erachtens das Ziel sein, einen sachgerechten und zugleich praktikablen Definitionsansatz für eine zutreffende Beurteilung der Abhängigkeit/Unabhängigkeit eines Produzenten zu bieten. Dies gilt ferner vor allem auch für Regelungsmaterien **außerhalb des LMG**, bei der eine Bezugnahme auf diese Definition erfolgt oder naheliegt, wie z.B. beim Produzentenbericht des WDR. Aus genannten Gründen bedarf es v.a. hier einer weiteren differenzierten Betrachtung. Dies ist ggf. auch der Grund, warum die

übrigen Landesgesetzgeber auf eine solche Definition des unabhängigen Produzenten verzichtet haben.

2. Benachteiligung der Produzenten in NRW

Folge der aktuellen Definition im LMG kann eine **Schwächung des Medienstandorts NRW und eine Gefahr für die dortige Produktionswirtschaft** sein. Die in NRW ansässigen oder produzierenden – unzutreffender Weise - als „abhängig“ geltenden Produzenten werden hierdurch benachteiligt. Sie gelten ausschließlich in NRW aufgrund der hier bestehenden Definition als abhängig. Dies stellt eine Ungleichbehandlung zulasten der Produzenten in NRW dar.

Zudem besteht die Gefahr, dass die Definition als **Ansatzpunkt für weitere Regulierungsmaßnahmen** zugunsten unabhängig geltender Produzenten bzw. zulasten der -unzutreffender Weise- als (in NRW) abhängig geltenden Produzenten dienen. Dies könnte zu **weiteren Benachteiligungen der Produzenten in NRW** führen. Die (ausschließlich in NRW) als abhängig geltenden Produzenten könnten dadurch z.B. bei der Auftragsvergabe durch Sender nur noch mit einem bestimmten Auftragsvolumen berücksichtigt werden; dies stellt einen ganz erheblichen Nachteil für die **Auftrag gebenden Sender in NRW** dar.

Dies kann im Folgeschritt dazu führen, dass das derzeit umfangreiche Produktionsvolumen am Medienstandort NRW nicht zu halten ist. Arbeitsplätze können dadurch in hohem Umfang gefährdet sein, was **somit eine Schwächung des Medienstandorts NRW insgesamt bedeutet**.

D. Vorschlag: die Definition sollte gestrichen oder zumindest geändert werden; je nach Regulierungskontext muss eine sachgerechte Betrachtung der „Unabhängigkeit“ erfolgen

Definitionsmerkmale:

- Angeregt wird - **wenn nicht gar die Streichung der Definition im LMG insgesamt - dass die Definition nicht mehr den „absoluten“ Ansatz verfolgt**. Dies hätte im o.g. Beispiel zur Folge, dass der Produzent Y nur noch im Verhältnis von Fernsehsender X als abhängig gilt.
- Um eine sachgerechte Anwendung des Kriteriums Eigentum an der Produktionsgesellschaft zu ermöglichen, erscheint uns zudem zwingend, dass der **Verweis auf § 28 RfStV, § 15 AktG gestrichen** und stattdessen lediglich auf **direkte gesellschaftsrechtliche Beteiligung** des Senders an dem Produzenten abgestellt wird. Dies gilt in jedem Fall, soweit es um die Zugrundelegung des Kriteriums für Zusammenhänge geht, die nichts mit dem hochregulierten Bereich der Frequenzvergabe zu tun haben, also insbesondere, soweit es um die Definition der Unabhängigkeit im Rahmen des Produzentenbericht gem. WDR-Gesetz geht.
- Insgesamt, aber im Besonderen im Rahmen des Produzentenbericht gem. WDR-Gesetz sollte die **Definition um weitere Kriterien ergänzt** werden, wie z.B. diejenigen, die in der AVMD - RL vorgesehen sind:
 - Umfang der an demselben Fernsehveranstalter gelieferten Sendungen **und**
 - das Eigentum an sekundären Rechten.
 - Zusätzlich gibt es eine Reihe weiterer Kriterien, die eine sachgerechte Qualifizierung der „Unabhängigkeit“ in stärkerem Maße als bisher ermöglichen, wie z.B. die Unabhängigkeit in der Wirtschaftsführung.

Uns ist bewusst, dass Kriterien nötig sind, die sich auch praktisch umsetzen lassen, weil eine differenzierte einzelfallbezogene Betrachtung nicht in jedem Fall möglich ist. Gleichwohl bieten sich aus unserer Sicht Lösungen an, die den gesetzgeberischen Belangen und den Interessen der Marktbeteiligten in stärkerem Maße als bisher Rechnung tragen können.

Gegebenenfalls ließe sich auch durch einen **entsprechenden Hinweis in der Gesetzesbegründung sicherstellen**, dass in anderen Zusammenhängen durchaus weitere Kriterien (s.o.) zu berücksichtigen sind.

Formulierungsvorschlag:

Wenn und soweit von einer Definition nicht gänzlich abgesehen und diese aus dem LMG nicht gestrichen wird, im Folgenden ein Vorschlag für eine Änderung des § 3 Abs. 2 Nr. 3 LMG NRW.

*Im Sinne dieses Gesetzes sind [...] ~~unabhängige~~ Produzenten als Hersteller von Beiträgen zu einem Fernsehprogramm beispielsweise dann unabhängig im Verhältnis zu dem jeweiligen Fernsehveranstalter, wenn an deren Kapital oder Stimmrechten der jeweilige Fernsehveranstalter ~~und ihnen zuzurechnende Unternehmen (§ 28 Rundfunkstaatsvertrag)~~ nicht oder insgesamt mit weniger als 25 vom Hundert beteiligt sind, und die nicht an einem Fernsehveranstalter ~~oder ihnen zuzurechnenden Unternehmen (§ 28 Rundfunkstaatsvertrag)~~ mit insgesamt 25 vom Hundert oder mehr am Kapital oder den Stimmrechten beteiligt sind. *(red. Anmerkung: oder es werden weitere Kriterien genannt oder es wird eine widerlegbare Vermutung geregelt, die- z.B. anhand weiterer Kriterien - entkräftet werden kann).**

gez. Nadja Lichtenhahn

Head of Legal & Business Affairs, Regulatory Affairs
UFA GmbH

Tel +49 331 / 70 60-190 / Fax +49 331 / 70 60-581
nadja.lichtenhahn@ufa.de

Anhang Gesetzliche Grundlagen

- **§ 3 Abs. 2 Nr. 3 LMG NRW**
- *Im Sinne dieses Gesetzes sind [...] unabhängige Produzenten Hersteller von Beiträgen zu einem Fernsehprogramm, an deren Kapital oder Stimmrechten Fernsehveranstalter und ihnen zuzurechnende Unternehmen (§ 28 Rundfunkstaatsvertrag) nicht oder insgesamt mit weniger als 25 vom Hundert beteiligt sind, und die nicht an Fernsehveranstaltern oder ihnen zuzurechnenden Unternehmen (§ 28 Rundfunkstaatsvertrag) mit insgesamt 25 vom Hundert oder mehr am Kapital oder den Stimmrechten beteiligt sind.*
- Ein Definitionsansatz findet sich auch in der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD - RL 2010/13/EU vom 10.03.2010). Im Erwägungsgrund 71 der AVMD - RL ist folgender Hinweis zur Umsetzung einer Definition des „abhängigen Produzenten“ enthalten:

Erwägungsgrund 71 der AVMD - RL

Bei der Festlegung, was unter dem in Art. 17 genannten Begriff „Hersteller, die von den Fernsehveranstalter abhängig sind“ zu verstehen ist, sollten die Mitgliedstaaten insbesondere Kriterien wie das Eigentum an der Produktionsgesellschaft, den Umfang der demselben Fernsehveranstalter gelieferten Sendungen und das Eigentum an sekundären Rechten angemessen berücksichtigen.

- Gem. **§ 5a Abs. 2 WDR – Gesetz** ist der WDR verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Auftragsvergabe von Auftrags- und Koproduktionen zu veröffentlichen, **und zwar differenziert zwischen unabhängigen und abhängigen Produzenten**. Bei der Bewertung, ob ein Produzent unabhängig/abhängig ist, besteht für den WDR Anlass, sich an der Definition des „unabhängigen Produzenten“ in **§ 3 Abs. 2 Nr. 3 LMG** zu orientieren.